

Stadtwerke Waldkirchen, Postfach 1127, 94061 Waldkirchen

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen

Bearbeiter

Telefon:
08581/202-

Waldkirchen,

.10.2023

Information Netzentgelte Strom 01. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das EnWG sieht in § 20 Abs. 1 S. 1 vor, dass die ermittelten Netzentgelte für das Folgejahr zum 15. Oktober 2023 zu veröffentlichen sind. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig zu ermitteln, sieht das Gesetz vor, dass die voraussichtlich auf der Basis der für das Folgejahr anwendbaren Erlösobergrenze zu bildenden Netzentgelte mitzuteilen sind.

Im Internet (www.stadtwerke-waldkirchen.de) haben wir fristgerecht die für das folgende Kalenderjahr ermittelten Netzentgelte veröffentlicht. Da die für das Folgejahr geltenden vorgelagerten Netzentgelte von den der Stadtwerke Waldkirchen vorgelagerten Netzbetreibern noch nicht abschließend ermittelt wurden, sind lediglich die bis zum 10. Oktober 2023 von den vorgelagerten Netzbetreibern veröffentlichten Entgelte in der Ermittlung der Netzentgelte der Stadtwerke Waldkirchen berücksichtigt worden.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass Änderungen der für das folgende Kalenderjahr bislang ermittelten Netzentgelte weiterhin bis spätestens zum 01. Januar 2024 vorbehalten bleiben müssen. Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte, auf die wir keinen Einfluss haben. Die Änderungen können sich jedoch beispielsweise auch aufgrund derzeit noch ausstehender BNetzA-Bescheide oder anderer regulatorischer, behördlicher Vorgaben ergeben. Wir weisen darauf hin, dass solche Änderungen unter Umständen zu einer Erhöhung der veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen können.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Waldkirchen
Stromnetz



Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

vorläufig zum: 01.01.2024

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Ganzjahresverträge - netto-															
	b < 2.500 h / a		b > 2.500 h / a													
Entnahme in:	Leistungspreis €/ kW	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kW	Arbeitspreis ct / kWh												
Mittelspannung	10,40	1,92	45,91	0,50												
Umspannung MS/NS	14,20	2,36	52,95	0,81												
Niederspannung	32,74	4,25	100,35	1,55												
Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe ¹⁾ und Umlagen aus dem KWKG-Gesetz																
Kleinkunden ohne Leistungsmessung	Entgelt -netto-		Entgelt -brutto- ²⁾													
Grundpreis	30,00 €/a		35,70 €/a													
Arbeitspreis	4,01 ct / kWh		4,77 ct / kWh													
Arbeitspreis für Nachtspeicherheizungen	2,55 ct / kWh		3,03 ct / kWh													
Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe ¹⁾ und Umlagen aus dem KWKG-Gesetz																
Preise für Messung und Messstellenbetrieb			-netto-													
			Messstellenbetrieb / Messung													
Mittelspannung (MS) registr. Leistungsmessung ³⁾	428,59 €/a															
Niederspannung (NS) registr. Leistungsmessung ³⁾	371,28 €/a															
Zuschlag für MS/NS Stromwandler	35,38 €/a															
MS Maximumzähler, jährliche Ablesung ⁴⁾	0,00 €/a															
NS Maximumzähler, jährliche Ablesung ⁴⁾	46,74 €/a															
Niederspannungsnetz Ein-/Zweiterarifzähler ⁵⁾	10,97 €/a															
Schaltgerät ⁵⁾	10,20 €/a															
Telekommunikationsanschl.durch NB	90,00 €/a															
Telekommunikationsanschl.durch NAN	100,00 €/a															
Manuelle vor Ort Ablesung	53,00 €/a															
Preise zzgl. Umsatzsteuer																
Umlage nach KWKG	- netto -		- brutto - ²⁾													
für alle Letztverbraucher																
Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 26 KWKG in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter: https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen .																
Umlage nach § 17f EnWG (Offshore Haftungsumlage)	- netto -		- brutto - ²⁾													
Verbrauchsunabhängig																
Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Abs. 1 EnWG werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter: https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Haftungsumlage/Offshore-Haftungsumlagen .																
Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV ⁷⁾	- netto -		- brutto - ²⁾													
für die ersten 1.000.000 kWh (Letztverbrauchergruppe A) ab der 1.000.001. kWh (Letztverbrauchergruppe B) ab der 1.000.001. kWh (Letztverbrauchergruppe C)																
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	- netto -		- brutto - ²⁾													
für alle Letztverbraucher																
Sonderleistungen des Netzbetreibers	- netto -		- brutto - ²⁾													
Lieferung Blindarbeit bei Unterschreitung $\cos \phi = 0,9$	0,90 ct / kVarh		1,07 ct / kVarh													
¹⁾ laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung-KAV)" vom 09. Juni 1999 (BGBl.S.12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">bis 25.000 Einwohner</td> <td style="width: 30%;">1,32 ct / kWh</td> <td style="width: 40%;">zzgl. MWSt.</td> </tr> <tr> <td>25.000 - 100.000 Einwohner</td> <td>1,59 ct / kWh</td> <td>zzgl. MWSt.</td> </tr> <tr> <td>Schwachlaststrom</td> <td>0,61 ct / kWh</td> <td>zzgl. MWSt.</td> </tr> <tr> <td>Sondervertragskunden</td> <td>0,11 ct / kWh</td> <td>zzgl. MWSt.</td> </tr> </table>					bis 25.000 Einwohner	1,32 ct / kWh	zzgl. MWSt.	25.000 - 100.000 Einwohner	1,59 ct / kWh	zzgl. MWSt.	Schwachlaststrom	0,61 ct / kWh	zzgl. MWSt.	Sondervertragskunden	0,11 ct / kWh	zzgl. MWSt.
bis 25.000 Einwohner	1,32 ct / kWh	zzgl. MWSt.														
25.000 - 100.000 Einwohner	1,59 ct / kWh	zzgl. MWSt.														
Schwachlaststrom	0,61 ct / kWh	zzgl. MWSt.														
Sondervertragskunden	0,11 ct / kWh	zzgl. MWSt.														
²⁾ inkl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer von 19 %																
³⁾ Messdatenerfassung auf 1/4h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung; Abrechnung der Netznutzung																
⁴⁾ Nur für Sondervertragskunden im Sinne der KAV zwischen 30.000 kWh/a und 100.000 kWh/a mit mehr als 30 kW																
⁵⁾ Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung																
⁶⁾ derzeit bundesweit festgestellter Umlagesatz																
⁷⁾ siehe Hinweise zu § 19 StromNEV																
Zu den Umlagen verweisen wir grundsätzlich auf die Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/																